

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 22 (1928)
Heft: 2

Artikel: Geschichte des schweizerischen Staatswesens
Autor: Affolter, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-926141>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verderben, da bringt sie eine blühende Tochter ins Unglück. Plötzlich ist das Unglück da und es folgt Jammer und Kummer, wenn man die Warnungen der Eltern und Freunde nicht ernst nimmt und nicht gehorchen will! Darum aufpassen!

In Afrika gibt es viele Schlangen! Nur mit Schrecken denke ich an dieses gefährliche Gewürm, das mich oft in Lebensgefahr gebracht hat! Das sind gefürchtete Feinde der Menschen. Es gibt kleine und große, dicke und dünne, schwarze und grüne, braune und buntschimmernde Schlangen. Die meisten sind giftig. Wird man gebissen von einer giftigen Schlange, so ist man in wenig Stunden tot! Da heißt es aufpassen! Die Schlangen kriechen auch in die Hütten der Neger hinein. Nie darf man ohne Laterne des Nachts herumlaufen! Man kann sonst leicht auf eine Schlange treten und wird gebissen! Es gibt furchtbare Schmerzen. Das hat einer meiner schwarzen Konfirmanden erfahren. Weil er nicht aufpaßte und keine Laterne anzündete, um die Straße zu beleuchten, ist er mit seinem Fuß auf eine Schlange getreten. Sie hat ihn schnell gebissen und ist davon gekrochen. Wir haben ihn retten können, aber er hat sehr gestöhnt und laut gejammert in seinen großen Schmerzen, ich denke heute noch daran! Immer aufpassen! Auch in Europa, in der Schweiz, überall müssen wir vorsichtig sein. Hüten wir uns vor Menschen, auch wenn sie hübsch und fein gekleidet sind, wenn wir sie nicht kennen! Sie geben uns manchmal schlechten Rat und schwören uns etwas Schönes vor, das nicht wahr ist. Sie wollen uns billig etwas verkaufen, aber es ist schlechtes Zeug und nichts wert! Es gibt viele Schwindler, die uns anlügen und betrügen. Wie mancher Taubstumme hat das schon erfahren müssen! Ich kenne viele Leute, die Geld ausgeliehen haben, aber sie haben es nicht mehr zurückbekommen. Das gibt dann Verdruß und Aerger. Einem braven Menschen darf man immer helfen, aber mit Leuten, die wir nicht genau kennen, müssen wir immer vorsichtig sein. Am besten ist es immer, die Eltern und Freunde in allen Dingen um Rat zu fragen, bevor man sich geschäftlich mit Jemand einläßt, den man nicht kennt. Das bewahrt uns vor Schaden und Jorn, vor Kummer und Sorgen! Bei den Menschen heißt es immer wieder: Aufpassen! Gott allein dürfen wir in allen Dingen vertrauen, denn Er meint es immer gut!

Zur Belehrung

Geschichte des schweizerischen Staatswesens.

Die alte Eidgenossenschaft. Der schweizerische Staat beginnt mit dem Bündnis der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden im 13. Jahrhundert. Wir haben noch einen lateinisch abgefaßten Bundesbrief dieser Länder vom Jahre 1291. Der Bund entstand zum Schutze nach außen, besonders gegen die Herren von Habsburg-Oesterreich. Nach der glorreichen Schlacht bei Morgarten 1315 ward er in Brunnen erneuert. Bald schlossen sich diesem Bündnisse benachbarte Städte und Länder an, so Luzern (1332), Zürich (1351), Glarus (1352), Zug (1352) und Bern (1353), so daß die Eidgenossenschaft nun aus acht Orten bestand. Im Jahre 1481 wurden in Stans Freiburg und Solothurn in den Bund aufgenommen. Später traten noch Basel (1501), Schaffhausen (1501) und Appenzell (1513) hinzu. Die Schweiz bildete von jetzt an bis 1798 die dreizehnörtige Eidgenossenschaft. Zu derselben gehörten auch mehrere zugewandte und schutzverwandte Orte, sowie verschiedene gemeine und besondere Vogteien. Die gemeinsamen Angelegenheiten wurden durch die Tagsatzung, welche aus den Abgeordneten der einzelnen Orte bestand, behandelt und geordnet.

Die alte Eidgenossenschaft war ein Staatenbund; sie fiel 1798 durch die Nachwirkungen der französischen Revolution.

Die Helvetik. Durch den Druck Frankreichs wurde 1798 der Schweiz eine Verfassung auferlegt, welche die alte Eidgenossenschaft unter dem Namen der einen, unteilbaren helvetischen Republik zum Einheitsstaat machte. Die Einheits-Republik wurde in 19 Kantone geteilt, welche jedoch nicht Staaten, sondern bloß Verwaltungsbezirke ohne Souveränität waren. Die Umwandlung des alten Staatenbundes in den Einheitsstaat geschah jedoch zu plötzlich und rief bedeutende Schwierigkeiten hervor.

Die Vermittlungsakte. Nachdem sich der Einheitsstaat bei den gegebenen Verhältnissen als unhaltbar gezeigt hatte, gab der erste Konful Frankreichs, Napoleon Bonaparte, im Jahre 1803 der Schweiz eine neue Verfassung. Man nennt sie die Vermittlungsakte oder Me-

diationsverfassung. Dieselbe schuf aus der Schweiz einen Bund von 19 fast souveränen Kantonen; derselbe war ein Staatenbund, näherte sich aber doch schon dem Bundesstaate. Die oberste Landesbehörde war wieder die Tagsatzung. An derselben hatte jeder Kanton eine Stimme; nur die Kantone mit mehr als 100,000 Einwohnern hatten deren zwei. Sechs Vororte leiteten abwechselnd die schweizerischen Angelegenheiten. Der Regierungspräsident des jeweiligen Vorortes führte den Titel Landammann der Schweiz. Den Zuständen vor 1798 gegenüber wies die Mediationsverfassung wesentliche Fortschritte auf, indem sie mehrere Volksrechte garantierte.

Der Bundesvertrag von 1815. Mit dem Sturze Napoleons zerfiel auch die von ihm der Schweiz aufgenötigte Verfassung. Es kam dann unter Mithilfe der europäischen Großmächte eine neue Verfassung, der Bundesvertrag von 1815, zustande. Gemäß desselben war die Schweiz ein Staatenbund von 22 souveränen Kantonen. An der Tagsatzung, an der jeder Kanton eine Stimme hatte, mußten die Abgeordneten der Kantone nach der Vorschrift (Instruktion) ihrer Regierungen sprechen und stimmen. Die Zahl der Vororte war auf drei beschränkt. Einen Landammann der Schweiz gab's nicht mehr. Der Bundesvertrag von 1815 bedeutete einen erheblichen Rückschritt, weil er keine Volksrechte gewährleistete und die Vorrechte der alten aristokratischen Familien nicht ausdrücklich verbot. Infolgedessen wurden in mehreren Kantonen fast wieder die gleichen Zustände eingeführt, wie sie vor 1798 bestanden hatten.

In den Kantonen machte sich allmählich eine große Unzufriedenheit geltend; man verlangte gegenüber den aristokratischen Einrichtungen die Anerkennung der Volksherrschaft und der Volksrechte. Diese Bewegung in den Kantonen führte zunächst zu einer fortschrittlichen Entwicklung in den meisten Kantonen seit 1830 und endlich auch zu einer neuen Bundesverfassung im Jahre 1848.

Die Bundesverfassungen von 1848 und 1874. Die Bundesverfassung von 1848 bedeutete für die inneren Verhältnisse der Schweiz einen vollständigen Wendepunkt. Durch diese Verfassung ist die Schweiz ein Bundesstaat nach dem Vorbilde Nordamerikas geworden. 1874 wurde eine neue Bundesverfassung angenommen; diese ist aber nicht eine vollständige Abänderung derjenigen von 1848, sondern eine

Erweiterung derselben. Auch seit 1874 sind einige Artikel abgeändert oder ergänzt worden.

Bundesrichter Dr. Albert Affolter.

Zur Unterhaltung

Amilla und Peter.

Von Alfred de Musset. (Fortf.)

Wenn er einige Züge Champagner getrunken hatte, wurde er geschwätzig. „Sie sind glücklich, mein lieber Nefte“, sagte er oft zu dem Chevalier. „Sie sind reich, jung, haben eine liebe kleine Frau, ein nicht allzu schlecht gebautes Haus; es fehlt Ihnen nichts, das muß man sagen. Und desto schlimmer für den Nachbar, wenn er sich darüber beklagt. Ich sage Ihnen und ich wiederhole es: Sie sind glücklich.“

Frau des Arcis erkannte nach einiger Zeit, daß sie sich in gesegneten Umständen befand. Hinter dem Hause war ein kleiner Hügel, von wo man das ganze Besitztum übersehen konnte. Die beiden Gatten machten häufig hierher ihre Spaziergänge. Eines Abends saßen sie auf dem Graze und da sagte Cécile:

„Du hast neulich meinem Onkel nicht widersprochen. Meinst du indessen, daß er recht habe? Bist du vollkommen glücklich?“

„Soweit es ein Mann nur sein kann“ — erwiderte der Chevalier — „und ich wüßte nichts, was noch zu meinem Glücke beitragen könnte“.

„So bin ich denn ehrgeiziger als du,“ antwortete Cécile, „denn es würde mir leicht sein, etwas zu nennen, was uns hier fehlt und was uns unbedingt nötig ist.“

Der Chevalier dachte, es handle sich um irgend eine Kleinigkeit, und daß seine Gattin einen Umweg benützen wolle, um ihm irgend eine Weiberlaune anzuvertrauen. So nannte er denn, scherzend hin und her ratend, tausend Dinge und bei jeder dieser Fragen verdoppelte sich Céciles Lachlust. So scherzend waren sie aufgestanden und stiegen den Hügel hinab. Herr des Arcis beschleunigte den Schritt und, von dem etwas steilen Abhange verlockt, wollte er seine Frau mit sich ziehen, als diese Halt machte und, sich an seine Schulter lehrend, bemerkte:

„Gib acht, mein Freund, und lasse mich nicht so rasch gehen. Du suchtest das, was ich dich